



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die englische Erbschaftssteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die englische Erbschaftsteuer



a binnen kurzem im Deutschen Reiche die Veröffentlichung eines schon jetzt viel angefochtenen Gesetzentwurfs bevorsteht, der eine Erweiterung der bestehenden Reichserbschaftssteuer nach verschiedenen Richtungen, besonders aber durch Einführung einer allgemeinen Nachlasssteuer vorsieht, so dürfte es wohl angebracht sein, einmal eine umfassendere Übersicht über die einschlägige Gesetzgebung des Landes zu geben, das die Erbschaftssteuer in langer geschichtlicher Entwicklung in weitestem Umfange ausgebildet und in stärkstem Maße zur Befriedigung der staatlichen Bedürfnisse herangezogen hat.

In England gibt es ein ganzes System von Erbschaftssteuern (im weitern Sinne sogenannte Death Duties), das im Jahre 1906 zusammen die Summe von 291 900 000 Mark in den Staatschatz und außerdem von 89 500 000 Mark Zuschüsse für die Lokalverwaltungen lieferte. Von den verschiedenen einzelnen Steuern ist die wichtigste die Nachlasssteuer (Estate Duty), die den Nachlaß als solchen zum Gegenstande hat, in der Regel von den Testamentsvollstreckern oder den Nachlaßverwaltern entrichtet werden muß und nach der Größe des Nachlasses, nicht aber nach dem Verhältnis des oder der Erben zum Erblasser (Verwandtschaftsgrad) abgestuft ist. Sie wird zum Teil zum Besten der Lokalverwaltungen erhoben. Nebst einigen Nebensteuern, die noch von älterer Zeit her in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, erbrachte sie rund 214 000 000 Mark für den Staatschatz und die oben erwähnten 89 500 000 Mark für die Lokalverwaltungen. Seit dem 19. April 1907 ist die Nachlasssteuer für Nachlaßmassen im Werte von mehr als 3 000 000 Mark noch weiter erhöht worden. Diese Erhöhung brachte nach Ausweis der diesjährigen Budgetrede in der Zeit vom 19. April 1907 bis zum 31. März 1908 einen Mehrertrag von 12 200 000 Mark. Außerdem besteht eine den Erben als solchen belastende eigentliche Erbsteuer, die unter dem Namen Legacy Duty (von beweglichem Vermögen) und Succession Duty (hauptsächlich von unbeweglichem

Vermögen) erhoben wird, und die nach dem Verhältnis des Empfängers zum Erblasser abgestuft ist. Diese erbrachte rund 18400000 Mark für den Staatszuschlag. Endlich gehört hierher eine Abgabe, die als Ersatz der Nachlasssteuer von Korporationsvermögen als Vermögen der Toten Hand erhoben wird, die aber nur 2000000 Mark ergab.

Diese Summen beweisen, welche Steigerung der Erbschaftssteuern eine echt germanisch empfindende Nation für erträglich gehalten hat. Über 380000000 Mark jährlich werden in England durch die verschiedenen einzelnen Erbschaftssteuern aufgebracht — eine Summe, an deren Erreichung im Deutschen Reiche auch nach der vorgeschlagenen Erweiterung noch nicht annähernd gedacht werden dürfte.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der englischen Erbschaftssteuer, so finden wir dasselbe Schauspiel, wie wir es auch bei uns jetzt erleben: jeder einzelne Versuch der Erweiterung der Erbschaftssteuer stieß auf die starke Opposition und die entrüsteten Proteste der besitzenden Klassen. Und doch hat sich der gesunde Gedanke des Systems trotz alledem durchgesetzt, und die Erbschaftssteuer ist heute eine starke und zuverlässige Stütze des englischen Einnahmehudgets. Alle die Beweisstücke, die in unsern Tagen gegen die Erbschaftssteuer nach der prinzipiellen und praktischen Seite hin vorgebracht zu werden pflegen, finden wir vorgebildet in der heftigen Opposition der mittlern und höhern Klassen in England gegen diese Steuer, die jedesmal, wenn ihre Erhöhung und Erweiterung auf der Tagesordnung stand, als das Scheusal behandelt wurde, das man in die Wolfschlucht werfen müsse.

Nur wenige Beispiele aus der Geschichte des langjährigen Kampfes gegen die englische Erbschaftssteuer seien hier angeführt. Schon bei den Reformversuchen im Jahre 1805 spielten die Argumente eine Rolle, daß die Regierung den Reichtum und den Einfluß der Aristokratie antaste und buchstäblich das Unglück ausbeute. Die Nummern der Times im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts enthalten eine Unmenge von Klagen, Verwünschungen und Zornesergüssen gegen diese Steuer, die, ganz abgesehen von ihrer unterdrückenden, willkürlichen und unsittlichen Wirkung, ein unerträgliches Spionieren und Einmischen in die privaten Angelegenheiten des Lebens mit sich bringe. Sowohl im Publikum wie in der wissenschaftlichen Literatur der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts bestand eine recht große Voreingenommenheit gegen die Erbschaftssteuer. Und dennoch drangen die Versuche zur Abschaffung dieser Steuer nicht durch, sondern nach und nach machte sich doch im Zusammenhang mit der allmählich einsetzenden Bewegung zugunsten der Erweiterung des Gebiets der direkten Besteuerung überhaupt ein Umschwung der gesellschaftlichen Stimmung zugunsten der Erbschaftssteuer geltend. So fehlt es in der einschlägigen Literatur um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht an hervorragenden Stimmen, die der Erbschaftssteuer vor der Einkommensteuer den Vorzug geben. Man hebt hervor, daß sie von allen direkten Steuern

am wenigsten Einwände hervorrufe. Jeder ziehe von zwei direkten Steuern die vor, die einmal (nicht periodisch) bezahlt werde, dazu noch zur Zeit einer Bereicherung und vor der faktischen Benutzung des Vermögens. Aber auch zur Zeit, da die eine Ausdehnung der Steuer auf das unbewegliche Vermögen vorsehende Reformbill Gladstones zur Beratung stand, im Jahre 1853, fehlte es nicht an den kräftigsten Stimmen gegen dieses Projekt, von dem ein Redner im Unterhause sagte, daß es die schrecklichste Tyrannei und die unerträglichste Inquisition einführe und nur den Menschen Freude mache, die sich durch geringe Anhänglichkeit an die Monarchie und an die alten Institutionen auszeichneten. Und ein andres Mitglied meinte, daß der Ausdruck „Plünderung“ dieser Bill gegenüber noch lange nicht kräftig genug sei. Der Schatzkanzler werde bei Annahme des Gesetzentwurfs Empfänger gestohlener Gegenstände; es sei doch wirklich der Unterschied zwischen denen, die stehlen, und denen, die das Gestohlene hehlen, nicht groß. Und im Oberhause nannte ein Lord Winchelsea die Gesetzworlage die unmoralischste, abscheulichste und verhaßteste Bill, die je im Statute book eingetragen worden sei. Doch alle diese heftigen Angriffe vermochten die Entwicklung der englischen Erbschaftssteuer nicht aufzuhalten. Die treibende Kraft bei dieser Bewegung war der Einfluß der demokratischen Elemente der Bevölkerung, die einen Druck auf die Gesetzgebung ausübten, die äußere Form jedoch, die die Besteuerung annahm, wurde durch den politischen Kampf zweier Parteien bestimmt, von denen die eine hauptsächlich die Interessen der Agrarier, die andre die Interessen der handelsindustriellen Klasse vertrat.

Besonders lehrreich sind jedoch die Vorgänge beim letzten großen Reformversuch im Jahre 1894, durch den die Erbschaftssteuer in England im wesentlichen ihre jetzige Gestalt und Ausdehnung erhalten hat. Auch diesmal regnete es geradezu unheilvolle Prophezeiungen von Konservativen. Ein Redner aus ihren Reihen äußerte die Befürchtung, daß der Fiskus durch die Reform nur verlieren werde, da die ungemein hohe Steuer von acht Prozent vom Kapital jeden zu Hinterziehungen und Verheimlichungen veranlassen werde. Am meisten werde hier das unbewegliche Vermögen leiden, das man vor dem Steuereinnahmer nicht verbergen könne, das bewegliche aber werde ent schlüpfen. Ein andres Parlamentsmitglied erklärte, der Entwurf, der von dem liberalen Schatzkanzler Sir W. Harcourt vertreten wurde, sei auf einem falschen Prinzip aufgebaut, weil er ungemein die Witwen und Waisen belaste, die gegenwärtige Generation des englischen Landbesitzes ausrotten und wahrscheinlich recht geringe oder gar keine Staatseinnahmen ergeben werde. Nicht nur Raub und Plünderung bringe dieser künftliche Entwurf in die englischen Familien, sondern auch den Dämon des Mißklangs und des Verrats. Kein Gewalt herrscher des Ostens, kein Robin Hood, kein Robert Macaire hätten jemals ein solches System der Kontribution ausdenken können. „Das ganze Budget, rief ein andrer Redner aus, ist von einem unbarmherzigen Haß gegen alle

Eigentümer durchdrungen. Der verehrte Sir hat eine Hezjagd gegen die Grundbesitzer unternommen.“ Noch wilder tobte die Sprache in der Presse und Literatur. „Ein versteckt sozialistisches Budget“ wird die Finanzbill von einer einflußreichen konservativen Zeitschrift genannt; „der Ackerbau ist auf den Tod besteuert“, heißt es in einem andern Artikel; „Die Plünderung mit Hilfe der Erbschaftssteuern“ ist eine dritte Arbeit betitelt.

Nach so stürmischen Angriffen hätte man als das Logisch Natürliche erwarten dürfen, daß das erste, was bei dem wenige Jahre später erfolgenden gründlichen Wechsel der Parlamentsherrschaft geschah, die Abänderung oder die Beseitigung der Harcourt'schen Reformbill gewesen wäre. Nichts von alledem trat ein. Der neue konservative Schatzkanzler Hicks Beach erklärte sofort, daß sich die Erbschaftsteuer in ihrer jetzigen Ausdehnung und Progression bewährt habe, und daß an eine Änderung nicht mehr gedacht werden könne. In der Tat hatte sich auch die konservative Partei innerlich und äußerlich in wenigen Jahren mit dem Gesetz ausgesöhnt und wünschte keine Veränderung. Auch das Royal Committee on Agriculture stellte der Steuer in ihrer neuen Gestalt ausdrücklich das Zeugnis aus, daß sie die allgerichtigste und gleichmäßigste Steuerquelle sei, die den Grund und Boden keinesfalls mehr als andre Vermögensarten bedrücke. Trotz der leidenschaftlichen Angriffe gegen die Anwendung der progressiven Besteuerung von seiten der durch die Reform Harcourt's betroffenen Klassen erwartete die progressive Steuermethode nur einen weitem Sieg, der, begünstigt durch die ungeheure Ungleichheit in der Verteilung des Volksvermögens, im Jahre 1907 erfolgt ist.

Der theoretische Gedanke, der der englischen Erbschaftsteuer zugrunde liegt, ist die sogenannte lump sum theory, nach der die Erbschaftsteuer als eine summierte Einkommensteuer betrachtet wird, die nur einmal im Leben, und nicht jedes Jahr wiederkehrend, gezahlt wird. Am deutlichsten drückt den Charakter der englischen Erbschaftsteuer als einer summierten Einkommensteuer die Eigentümlichkeit aus, daß die obenerwähnte Steuer von Korporationen, die eine einfache fünfprozentige Einkommensteuer darstellt, für diese „nie sterbenden“ Korporationen die Erbschaftsteuer vertritt und von der offiziellen Statistik unter die Rubrik der Erbschaftssteuern gebracht wird. Nach einer hundertjährigen Erfahrung kam England zum Schluß, daß das einzig regelrechte Kriterium bei der Erbschaftsbesteuerung nur die Erbschaftssumme sein könne und nicht der Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben. Die Erbschaftsteuer soll hiernach das gesamte Erbe vor der Teilung unter den Miterben mit progressiven Sätzen belasten. Die in England in beschränktem Umfange erhaltene Abstufung der Steuerfüße nach dem Verwandtschaftsgrade ist nur ein Überbleibsel. Die Gesetzgebung nimmt immer mehr die Kapitalsumme, die durch die Erbschaft übertragen wird, zum Maßstab der Erbschaftsbesteuerung. Bei einem Nachlaß von 200 000 Mark beträgt die Steuer 4 Prozent, bei 2 000 000 Mark beträgt die Steuer 6 Prozent, und sie steigt allmählich bis zu 15 Prozent (seit 1907

beträgt die Steuer für die ersten 20 Millionen Mark 10 Prozent, für die weiteren 10 Millionen wird sie um je ein Prozent erhöht — jedoch im ganzen nicht über 5 Prozent), sodaß ein Nachlaß von 80 Millionen Mark die estate duty in der Höhe von 11 Millionen Mark bezahlt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nahen oder entfernten Verwandten zufällt. Übrigens haben die Erbschaften von weniger als 20000 Mark fast gar keine Rolle in den englischen Finanzen gespielt, die Erbschaften von 20000 bis 200000 Mark haben nur eine bescheidene Bedeutung, sie geben 14,1 Prozent der estate duty, und fast der ganze Ertrag fällt auf die Erbschaften von mehr als 200000 Mark.

Die estate duty belastet, wie angedeutet worden ist, das Vermögen des Verstorbenen, und zu welchen Fiktionen wir auch Zuflucht nehmen, um der Erbschaftsmasse das Gepräge einer juristischen Person oder den Begriff der hereditas jacens zu geben oder das Prinzip *le mort saisit le vif* anzunehmen, die Wirkung der Steuer bleibt dieselbe: das Vermögen des Verstorbenen vermindert sich um die Steuersumme. Der Erbe kann auf legalem Wege die Erbschaft nicht anders erhalten als durch Vermittlung des Testamentsvollstreckers, der aus der Erbschaftsmasse die zur Bezahlung der Steuer notwendige Summe zu einem bestimmten Termine vorwegnehmen muß.

Über die technischen Vorzüge dieser Steuer spricht sich Paul Haensel, Privatdozent an der Universität Moskau, in seinem in russischer Sprache von der Universitätsdruckerei in Moskau herausgegebenen Werke: Die Erbschaftsteuer in England, eine Untersuchung zur Geschichte der englischen Finanzen, aus dem jüngst im Finanzarchiv eine ausführliche Wiedergabe in deutscher Sprache erschienen ist, wie folgt aus: Die Vermögenssteuer in der Form der Erbschaftsteuer hat unerfegliche technische Vorteile vor einer reinen Vermögenssteuer oder einer allgemeinen Einkommensteuer. Es ist völlig klar, daß das jährliche Einkommen einer Person viel schwerer zu berechnen ist als der Wert einer Erbschaft. Wenn man es bei der Vermögenssteuer mit einer großen Anzahl von Vermögen zu tun hat, die zumal oft im Werte schwanken, zum Beispiel Wertpapiere im Laufe eines Jahres, so besteuert der Fiskus bei der Erbschaftsteuer jährlich eine mindestens dreißigmal kleinere Zahl von Vermögen, deren einzelne Teile man zudem mit Genauigkeit für einen bestimmten Zeitpunkt feststellen kann. Wichtig ist auch, daß die Erbschaftsteuer verhältnismäßig kleine Vermögen auffaugen kann, während bei der Einkommen- und besonders Vermögenssteuer ein verhältnismäßig hohes Existenzminimum schon infolge der Unmöglichkeit, die große Masse der Zensiten einzuschätzen, nötig ist. Daher ist in England das Existenzminimum, während es bei der Einkommensteuer 3200 Mark beträgt, bei der Erbschaftsteuer 20000 Mark, das heißt im letzten Falle ist es verhältnismäßig vierzigmal kleiner, bei der Vermögenssteuer aber muß es bedeutend erhöht werden.

Selbstverständlich — auch Haensel erkennt dies an — kann der Staat sein Finanzsystem nicht auf der Erbschaftsteuer allein als einziger direkter

Steuer aufbauen. Wichtige Steuervorteile würden verschwinden, die die Verbindung der Einkommen- und der Erbschaftsteuer — die Schenkungssteuer inbegriffen — für die Kontrolle der Erfüllung der Steuerpflicht hat, gar nicht zu sprechen von den bekannten Gründen gegen die Einführung einer einzigen Steuer. Zu einem Zeitpunkt aber, wo im Deutschen Reiche der Plan erwogen werden muß, der Durchführung einer Nachlasssteuer näherzutreten, dürfen die Tatsachen der englischen Erbschaftsteuer auch bei uns erhöhte Beachtung beanspruchen. Denn wenn auch die Verhältnisse einigermaßen verschieden sind, insbesondere die Unterschiede in der Verteilung des Besitzes bei uns auch noch nicht annähernd so groß sind wie in England, so lassen sich doch aus den englischen Methoden und Erfahrungen *mutatis mutandis* auch für uns eine Reihe lehrreicher Schlußfolgerungen ziehen.



Die Amurbahn



Als die dritte Duma im Frühjahr der Vorlage über den Bau der Amurbahn zugestimmt hatte, setzte sich mit ihrer Entscheidung in Widerspruch eine nicht unbeträchtliche Minorität des Reichsrats, der in diesem Falle seine Aufgabe als Oberhaus wirklich sehr ernst genommen und die Freunde der Vorlage und die Minister zu bedeutsamen Äußerungen über die schwebende Frage, d. h. über die Weiterführung der russischen Kolonialpolitik veranlaßt hatte. Selbst Graf Witte hatte sich zu dieser Minderheit geschlagen und machte seine auf allerdings sehr genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Kräfte des Reiches gegründeten Bedenken vornehmlich finanzieller Natur geltend. Aus den sonstigen Einwendungen der Minderheit verdienten die Bemerkungen besondere Beachtung, daß es nicht leicht sein werde, die Vereinigungspunkte der neuen Bahnverbindung mit der bisherigen durchgehenden Bahnlinie nach Wladiwostok, nämlich die Stationen Karymskaja und Nikolst-Ussuriisk und schließlich die ganze Eisenbahn ausreichend militärisch zu schützen, ferner, daß der erwartete Zustrom von russischen Auswandern nach Amurland ausbleiben könne, dagegen Japaner, Chinesen und Koreaner das Land überschwemmen würden, endlich daß der an sich schon teure Bahnbau in weiterer Folge zu weiteren Unsummen von Unkosten zwingen werde, um das durch die große Kapitalanlage wertvoller gewordne Amurland halten zu können.

Auch wenn man nicht von der Berechtigung der historischen Aufgabe Rußlands, dem Streben nach dem Stillen Ozean und einem eisfreien Hafen an seinen Gestaden überzeugt ist, wird man zugeben müssen, daß es das Zarenreich seiner stark erschütterten Großmachtstellung im fernen Osten unbedingt